

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 107/2021
Fraktionsantrag		
Rechts- und Ordnungsamt	öffentlich	☒
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	4.e	16.02.2021

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 04.02.2021
 hier: Erhöhung der Parkgebühren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung und des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes kann der Rat der Kreisstadt Mettmann die Abschaffung der Brötchentaste sowie die Erhöhung der Parkgebühren beschließen. Hierfür müsste die Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) angepasst werden. Bei antragsgemäßer Entscheidung ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Seitens der Fachabteilung wird aktuell evaluiert, ob eine Bezifferung anhand des Nutzungsumfangs im vergangenen Jahr möglich ist.

Bei dem sog. Bewohnerparkausweis gilt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) 2. Abschnitt "Gebühren der Behörden im Landesbereich" Teil B Gebührennummer 265. Hiernach kann für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner („Bewohnerparkausweis“) eine Gebühr in Höhe von mindestens 10,20 € und höchstens 30,70 € erhoben werden. Die Kreisstadt Mettmann vereinnahmt derzeit eine Gebühr in Höhe von 30,70 € pro Ausweis pro Jahr und schöpft mithin den Gebührenrahmen aus. Die Zuständigkeit obliegt hier dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als oberste Bundesbehörde. Eine Novellierung der Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Ob und in welchem Umfang eine Novellierung des Gebührenrahmens in Kraft treten wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Fachabteilung Verkehrsinfrastruktur noch nicht abgeschätzt werden.